

Satzung
für den
"DONUM VITAE in Paderborn
zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V."

**§ 1
Name und Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen "DONUM VITAE in Paderborn zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V." (nachfolgend kurz "DONUM VITAE in Paderborn" genannt).
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3) Der Verein versteht sich als selbstständige Einrichtung von "DONUM VITAE - Vereinigung zum Schutz des menschlichen Lebens" im Gebiet des Erzbistums Paderborn.

**§ 2
Selbstverständnis, Aufgabe und Ziel**

- 1) "DONUM VITAE in Paderborn" ist ein Verein von katholischen Bürgern und Bürgerinnen, die sich aus ihrer christlichen Verantwortung für den Lebensschutz, namentlich den Schutz des Lebens ungeborener Kinder, einsetzen und Frauen in Schwangerschaftskonflikten mit Rat und Tat nahe sein wollen.
- 2) In der Wahrnehmung des Auftrags Leben zu schützen, namentlich für den Schutz des Lebens ungeborener Kinder einzutreten, verfolgt der "DONUM VITAE in Paderborn" das Ziel, für die Förderung und Trägerschaft von Schwangerschafts-konfliktberatungsstellen die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen. In diesen Beratungsstellen wird Schwangeren umfassende Beratung und Hilfe angeboten. Die Beratung schließt die Schwangerschaftskonfliktberatung im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein und erfolgt nach Richtlinien, die von "DONUM VITAE - Vereinigung zum Schutz des menschlichen Lebens" auf der Grundlage der bisherigen bischöflichen Richtlinien sowie des konzipierten bischöflichen Beratungs- und Hilfeplans beschlossen werden.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung im Rahmen der Wohlfahrtspflege.
Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 3
Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das Selbstverständnis, den Auftrag und das Ziel von "DONUM VITAE in Paderborn" bejaht. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

- 2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder mit der schriftlich an den Vorstand gerichteten Austrittserklärung. Die Erklärung wirkt sofort. Bezüglich eines Ausschlusses gilt § 6 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 4

Rechte und Aufgaben der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, in den Organen des "DONUM VITAE in Paderborn" mitzuarbeiten.
- 2) Mitgliedsbeiträge werden derzeit nicht erhoben.
- 3) Jedes Mitglied soll die Tätigkeit von "DONUM VITAE in Paderborn" namentlich in der Öffentlichkeit überzeugend vertreten und weitere Personen für die Arbeit gewinnen, durch die Art seines Umgangs mit Kindern, Frauen, Männern und Familien das Entstehen einer kinder- und familienfreundlichen Gesellschaft fördern und durch regelmäßige Spenden zur Finanzierung der Tätigkeit von "DONUM VITAE in Paderborn" beitragen.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Sie nimmt den Bericht des Vorstands über den Jahresetat und die Jahresrechnung entgegen, entscheidet über die Entlastung des Vorstands sowie über den Ausschluss eines Mitglieds und kann den Verein auflösen.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden 14 Tage vorher schriftlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Falle, eine außerordentliche dann beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder teilnimmt.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder, jedoch bedarf es zum Ausschluss eines Mitglieds, einer Satzungsänderung (einschließlich der in § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB genannten Fälle) und der Auflösung des Vereins einer Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden Mitglieder des Vereins.
- 4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der bzw. dem Vorsitzenden und der bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, beschließt den Jahresetat und die Jahresrechnung und fasst alle Beschlüsse, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 2) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
Die/der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt.
- 4) Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Beirat berufen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Lebensschutz ungeborener Kinder und für die Wohlfahrtspflege zugunsten schwangerer Frauen.
- 2) Die Auflösung des Vereins oder eine Änderung von Selbstverständnis, Aufgabe und Ziel des Vereins (§ 2 dieser Satzung) bedarf der Zustimmung des Vorstands des Vereins "DONUM VITAE zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V." Sitz Bonn.

Von der Gründungsversammlung beschlossen am 13. Dezember 1999 in Paderborn.
Erneut beschlossen am 10. Februar 2000 in Paderborn und geändert von der Mitgliederversammlung am 12.04.2002 in Meschede.